

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. Januar 2010 Geschäftszeichen: III 33-1.6.5-98/09

Zulassungsnummer:
Z-6.5-1837

Geltungsdauer bis:
31. Januar 2015

Antragsteller:
Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG
Am Wattberg 51, 26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "TAS 101 - FSA-System 1 Jansen" für Feuerschutzabschlüsse

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.5-1837 vom 19. Januar 2005, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 8. November 2006.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "TAS 101 -FSA-System 1 Jansen" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung, den Brandmeldern, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die "Trenn- und Auslösestufe TAS 101" der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Diese muss über eine Energieversorgung nach Abschnitt 1.1.5 an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Funktionsprinzip	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
1	Optischer Rauchmelder	ORS 142	Hekatron	Angaben hinterlegt ²
2	Wärmedifferentialmelder	TDS 247	Hekatron	Angaben hinterlegt ²

1.1.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtungen sind Elektro-Haftmagnete, Magnetbremsen oder Schließgeschwindigkeitsregler nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.1.5 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Feststallanlage muss ein Netzgerät nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Netzgeräte

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	NAG 03	Hekatron	21,0
2	NAG 04	Hekatron	84,0
3	NG 519	Hekatron	8,4
4	NG 521	Hekatron	9,2
5	SV 24V / 60 W	Siemens	60,0

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlage ist für das Offenhalten und für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von einflügligen und zweiflügligen Schiebetoren, Sektionaltoren und Hubtoren (Feuerschutzabschlüssen) geeignet.

¹ DIN EN 54
DIN EN 54 -5
DIN EN 54 -7
DIN EN 54 -8
² Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09



Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und der Anlage 1 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die "Trenn- und Auslösestufe TAS 101" der Firma Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG verwendet werden. Diese muss über eine Energieversorgung nach Abschnitt 1.1.5 an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Die "Trenn- und Auslösestufe TAS 101" wertet die Signale der Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) aus und schaltet die angeschlossene Feststellvorrichtung und ggf. die motorische Öffnungshilfe dauerhaft frei. Nach Auslösung oder Störfall ist die Inbetriebnahme der Feststellanlage nur nach Betätigung des Tasters "Auslösung/Reset" möglich.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder sind die optischen Rauchmelder und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) zu verwenden.

Die Brandmelder müssen den hinterlegten² Angaben entsprechen. Für Sonderanwendungen, z.B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹), hierfür sind die Wärmemelder gemäß Abschnitt 1.1.3 nicht geeignet.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen sind Elektro-Haftmagnete, Magnetbremsen oder Schließgeschwindigkeitsregler nach Liste 3 (siehe Anlage 1) zu verwenden. Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.5 zu beachten.

Die Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.1.5 Energieversorgung

Zur Energieversorgung muss eines der in Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.5) aufgeführten Netzgeräte verwendet werden. Das eingebaute Netzteil bzw. die Energieversorgung muss die 230 V Wechselspannung des örtlichen Versorgungsnetzes in 24 V Gleichspannung für

3	DIN EN 61241-14	Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06
4	DIN EN 60079-14	Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07
5	"Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, (Fassung Oktober 1988)	

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



die Versorgung der Auslösevorrichtung, der Brandmelder und der Feststellvorrichtung umwandeln.

An ein Netzgerät dürfen mehrere Brandmelder angeschlossen werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgeräts zu beachten.

Die Energieversorgung Typ SV 24V / 60 W kann die Auslösevorrichtung, die Brandmelder und die Feststellvorrichtung durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz von 230 V und durch Anschluss eines Akkumulators im Bereitschaftsparallelbetrieb versorgen. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf den Akkubetrieb erfolgen. Die ausreichende Kapazität des Akkumulators ist rechnerisch nachzuweisen. Es dürfen nur von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte, wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60 950⁶ entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Auslösevorrichtungen, die Brandmelder, die Feststellvorrichtungen, die Energieversorgungen oder deren Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1837
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, Brandmelder, Feststellvorrichtungen und Energieversorgungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen, der Energieversorgungen, der Brandmelder und der Feststellvorrichtungen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁶

DIN EN 60 950

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2001-12



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der "Trenn- und Auslösestufe TAS



101" mit Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Die Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z.B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:
"Tor schließen".

Der Feuerschutzabschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. a. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Diese Feststellanlage ist nicht geeignet, den Schließbereich zu überwachen und berücksichtigt im Auslösefall nicht den Aspekt des Personenschutzes.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Feuerschutzabschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.



Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und die Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Austausch der Batterien

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststallanlage sind die eingebauten Akkumulatoren alle vier Jahre gegen neue auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Akkumulatoren auszuschließen.

Bolze



Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 42 R 0...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.2	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.3	GT 63 R 0...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.4	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.5	THM 442	Hekatron	1,5
1.6	THM 444	Hekatron	7,8

2. Magnetbremsen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.1	07.02.500	KEB	16,0
2.2	08.02.500	KEB	16,0
2.3	09.02.500	KEB	16,0
2.4	FS 25.20	GfA	24,0
2.5	FS 50.20	GfA	26,0
2.6	FS 110.18	GfA	26,0
2.7	06.02.120-12W	KEB	12,0
2.8	07.02.120-16W	KEB	16,0
2.9	08.02.120-21W	KEB	21,0
2.10	09.02.120-28W	KEB	28,0
2.11	Combinorm B	KEB	6,0

3. Schließgeschwindigkeitsregler

lfd. Nr.	Typenbezeichnung / mit Elektrohaftmagnet Typ	Hersteller	Leistung P [W]
3.1	SB 2.2.x	Linnig	5,0
3.2	SB 2.3.x	Linnig	5,0
3.3	SB 2.4.1.x	Linnig	5,0
3.4	SB 2.4.2.x	Linnig	5,0
3.5	SB 2.4.4.x	Linnig	5,0
3.6	SB 3.3.x	Linnig	2,2
3.7	SB 4.1.2.x	Linnig	4,9

Feststellanlage "**TAS 101 – FSA-System 1 Jansen**"
für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 3: Feststellvorrichtungen –

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr.: Z-6.5-1837
Vom 15. Januar 2010